

Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdruckgesetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006

Stand 01.05.2015

## 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der EMS alle zur Bildung des Leistungs-, Grund- /oder Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtung.

## 2. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

## 3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

3.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. EMS erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bietet die EMS an, den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 3.3 bis 3.4 abzurechnen.

3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der EMS vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

## 4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 GasGVV)

4.1 EMS ist gemäß § 14 GasGVV berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei wiederholter Mahnung
- nach Versorgungsunterbrechungen wegen angemahnter Nichtzahlung

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig bei Fälligkeit erfüllt.

4.2 EMS kann statt Vorauszahlungen auch auf den Einbau eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme durch den Messstellenbetreiber/Netzbetreiber bestehen, diesen hat der Kunde zu dulden.

## 5. Zahlung, Verzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von EMS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Daraus resultierende Kosten hat der Kunde gemäß aktuellem Preisblatt zu erstatten.

## 6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale pro Maßnahme gemäß dem Preisblatt in Rechnung gestellt.

## 7. Wohnungswechsel, Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Ein Auszug aus einer Verbrauchsstelle beendet nicht den Liefervertrag. Dieser endet nur durch seine Kündigung. Die Kündigung bedarf der Textform und soll folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift

- Zählernummer
- Name und Adresse des Nachmieters (falls bekannt)
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

Gleichfalls ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug mitzuteilen.

## Preisblatt

### I Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Wiederherstellung der Belieferung

1. Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet EMS eine Pauschale in Höhe von 100 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde<sup>1)</sup> (VAS)

2. Für die Wiederherstellung der Belieferung, soweit diese nicht aufgrund einer von EMS zu vertretenden Unterbrechung der Belieferung notwendig wird, berechnet EMS:

- Während der Geschäftszeit <sup>3)</sup> **123 % vom VAS**
- Außerhalb der Geschäftszeit **176 % vom VAS**

3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederherstellung aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet EMS einen Pauschalbetrag gemäß Ziffer 1.

### II Mahnkosten; Einziehung; Unterbrechung der Belieferung und unterjährige Abrechnung

Bei erneuter Zahlungsaufforderung, Einziehung durch einen Beauftragten sowie Unterbrechung der Belieferung berechnet EMS pauschal folgende Anteile des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde<sup>2)</sup> (VAS) bzw. folgenden Pauschalbetrag für die unterjährige Abrechnung:

- Ab der 2. Mahnung\* **7 % des VAS**
- Einziehung durch Beauftragten je Vorsprache **87 % des VAS**
- Unterbrechung der Belieferung
  - Während der Geschäftszeit **123 % des VAS**
  - Außerhalb der Geschäftszeit **176 % des VAS**
- Erfolgreicher Sperrversuch **75 % des VAS**
- Zählerausbau
  - Während der Geschäftszeit **154 % des VAS**
  - Außerhalb der Geschäftszeit **207 % des VAS**
- Rückklastschriften in der EMS durch die jeweilige Bank in Rechnung gestellten Höhe\* zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Höhe von **7 % des VAS**
- Unterjährige Abrechnung **8,50 € je Abrechnung**

Die mit \* gekennzeichneten Beträge sind umsatzsteuerfrei.

Die Geltendmachung weiterer Verzugskosten bleibt vorbehalten, dem Kunden steht im Übrigen der Nachweis des Eintritts eines geringeren Schadens frei.

### III Besondere Hinweise

#### Zahlungswise

Fällige Zahlungen können wahlweise durch Abbuchungsverfahren, Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung geleistet werden.

#### Pflichthinweis gemäß § 107 der Durchführungsverordnung zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

#### Datenschutzhinweis

EMS erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten (insbesondere die Pflichtangaben u. a. zur Person des Kunden gemäß § 2 Absatz 3 GasGVV) gemäß der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe der Datenerfolge nicht, es sei denn, dass die Weitergabe zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

### IV Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2015 in Kraft.

<sup>1)</sup> Stand 14.08.2012: 65,45 EUR/Stunde inkl. 19 % MwSt.

<sup>2)</sup> Stand 14.08.2012: 55,00 EUR/Stunde ohne MwSt.

<sup>3)</sup> Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 07:30 – 16:30, Freitag von 07:30 – 14:00

\* Es gilt die aktuelle amtliche Fassung, für Druck- und Übertragungsfehler übernimmt die Energieversorgung Main-Spessart GmbH keine Gewähr.